

Satzung Gesundheitsplattform Rhein-Neckar e.V.

(in der von der Mitgliederversammlung am **17.09.2020** beschlossenen Fassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesundheitsplattform Rhein-Neckar e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und wird im Vereinsregister Mannheim eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere
 - a. über die Fortentwicklung der Strukturen im Gesundheitswesen durch Verbesserung der regionalen, nationalen und internationalen Kommunikation im Rahmen des Gesundheitswesens zwischen der Politik, Wissenschaft und Forschung, Industrie, Medizin und den Patienten sowie gemeinsame Entwicklung neuer Versorgungskonzepte und die Einwerbung von Fördermitteln für die medizinischen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen in der Region Rhein-Neckar,
 - b. über die regionale und nationale Netzwerkbildung mit anderen Institutionen, Verbänden und Vereinen des Gesundheitswesens sowie der damit einhergehenden Förderung des Austauschs zu aktuellen Themen des Gesundheitsbereichs
 - c. durch den Wissenstransfer im Gesundheitsbereich – das gilt auch für Prävention und für Rehabilitation – durch Veranstaltungen und Mitveranstaltungen wissenschaftlicher und medizinischer Seminare zur schnelleren Realisierung von Innovationen und zur Patientenaufklärung. Hierzu dienen alle Arten von Kommunikationsmittel z. B. auch Information und Aufklärung über das Internet.
- (4) Statt der unmittelbaren Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens kann der Verein im Einzelfall auch durch die Weitergabe von Mittel i. S. v. § 58 Nr. 1 AO die in Absatz 3 aufgeführten Maßnahmen fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins „Gesundheitsplattform Rhein-Neckar e.V.“ kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.

(3) Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen weiter durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person.

(2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt bzw. in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz zweifacher schriftlicher Mahnung keine Mitgliedsbeiträge geleistet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen.

(2) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann auf Antrag individuelle Beitragsordnungen verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regeln.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe von „Gesundheitsplattform Rhein-Neckar e.V.“ sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat (optional)

(2) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und soll Ort und Zeit der Sitzung/Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
- Einbringung von Themen zu Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekten

(2) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Bei Bedarf kann der Vorstand zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand einen Monat vorher in Textform (auch per E-Mail). Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe einen Monat vor der Versammlung zur Post ausreichend. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen, sofern satzungsgemäß erforderlich
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs. Nachträglich eingegangene Anträge werden den Mitgliedern am Sitzungstage in schriftlicher Form ausgehändigt und werden in der Sitzung behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.

(5) Die Neuwahl und Abwahl eines Vorstandmitgliedes, der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen der vorherigen Ankündigung in der Einladung, damit in der Mitgliederversammlung darüber beschlossen werden darf.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.

§ 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der einfachen Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handzeichen abgestimmt. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, eine Abstimmung auch schriftlich durchführen zu lassen, wenn er bei der Auszählung der Stimmen Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses hat.

(6) Die Wahlen zum Vorstand finden durch Handzeichen statt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt. Für die Wahl zum Vorstand braucht ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl nicht, so wird erneut gewählt. Ergibt sich bei den Vorstandswahlen Stimmgleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem / der Vorsitzenden
- bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister/in
- bis zu 10 Beisitzer / Beisitzerinnen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und müssen Mitglieder des Vereins oder nach § 4 Nr. 3 Beauftragten sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Gesetzliche Vertreter sind der/die Vorsitzende sowie seine/ihre Vertreter/Vertreterinnen.

(2) Der Vorstand leitet verantwortlich den Verein. Der Verein wird durch den / die Vorsitzenden / Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt, besteht aus dem / der Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahlmitgliederversammlung im Amt.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf besondere Arbeitskreise berufen. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder sein.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Werktagen einzuhalten. In der Einladung ist auch die Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Mitglieder des Beirats brauchen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Berufung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; für die Abberufung gilt dasselbe.

§ 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins finden für die nachträgliche Abwicklung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den **Verband Region Rhein-Neckar (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.